# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

101. Stück, 04.05.1922

# Gesethblatt

für ben

# Freiftaat Oldenburg.

Landesteil Olbenburg.

XLI. Band.

(Ausgegeben ben 4. Mai 1922.) 101. Stück.

#### Inhalt:

Ar. 189. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. April 1922, betreffend Erhöhung der Jagdfartenabgabe.

Ar. 190. Gefet für ben Landesteil Olbenburg vom 22. April 1922, betreffend Anderung bes Schulgesetes für bas Herzogtum Oldenburg bom 4. Februar 1910.

Ar. 191. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 25. April 1922, betreffend Erhöhung bes Schulgelbes ber Seefahrt= ichule in Elsfleth.

Nr. 192. Geset für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1922, betreffend Underung des Gewerbefteuergesetes für ben Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.

Rt. 193. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1922, betreffend die Erhöhung des Roftgeldes für bie Boglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

# Mr. 189.

Bejeg für den Landesteil Olbenburg, betreffend Erhöhung der Jagdfartenabgabe.

Oldenburg, den 21. April 1922.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Im Artifel 9 bes Gesetzes für das Herzogium Olden-



burg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung in Jagd, werden die Zahlen 15, 3, 30 und 6 burch in Zahlen 90, 18, 600 und 120 ersetzt.

Oldenburg, den 21. April 1922.

Staatsminifterium.

Tangen. Driver.

Schabe.

# Mr. 190.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung des Schligeses für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 22. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

## Artifel 1.

§ 84a des Schulgesetzes wird aufgehoben und burd folgende Bestimmung ersett:

(1) Die Lehrerinnen werden von den Gemeinden mit Genehmigung des Oberschulkollegiums vertragsweise am genommen.

(2) Kann eine Lehrerin voll beschäftigt werden, so ist sie hauptamtlich anzunehmen. Ist nur eine nebenamtliche Beschäftigung möglich, so kann eine technische Hissehrerin angenommen werden. Das Oberschulkollegium entscheibt, ob eine Lehrerin oder eine Hilfslehrerin anzunehmen ist.

(3) Die Annahme einer hauptamtlichen Lehrerin ift davon abhängig, daß sie ein Prüfungszeugnis besitzt, bas



jur Anstellung befähigt. Eine technische Hilfslehrerin kann angenommen werden, wenn sie im Besitz eines Zeugnisses ist, daß sie mit Erfolg an einem vom Oberschulkollegium eingerichteten Ausbildungslehrgang teilgenommen hat.

(4) Aus besonderen Gründen können mit Genehmigung des Oberschulkollegiums ausnahmsweise auch andere Personen für die Erteilung des technischen Unterrichts ansgenommen werden. Die Weiterbeschäftigung der bisher von den Gemeinden angenommenen Lehrerinnen ist mit Genehsmigung des Oberschulkollegiums ebenfalls zulässig.

#### Artifel 2.

Dem § 84d wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

"(2) Das Oberschulkollegium kann die Anstellung einer gemeinschaftlichen Lehrerin für mehrere Gemeinden anordnen, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt. Diese Anordnung kann durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angesochten wersden. § 26 Sat 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes sindet Anwendung."

#### Artifel 3.

Im § 78 werden die Worte "unverheiratet ist und" gestrichen.

Urtifel 4.

Die §§ 81 und 82 werben geftrichen.

Olbenburg, ben 22. April 1922.

Staatsminifterium.

Tangen. Driver.

Mehrens.



# Ur. 191.

Bekanntmachung tes Staatsministeriums, betreffend Erhöhung bes Schulgelbes der Seefahrtschule in Elssteth.

Olbenburg, ben 25. April 1922.

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seesfahrtsschule in Elsfleth, — Gesetzfammlung Band XLI Seite 441 — festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. April 1922 ab auf das Doppelte erhöht.

Oldenburg, den 25. April 1922.

Ministerium des Berfehrs.

Meyer.

Brand.

# Mr. 192.

Geseth für den Landesteil Oldenburg, betreffend Anderung des Gewerbesteuergesetes für den Landesteil Oldenburg vom 27. August 1920.

Oldenburg, den 27. April 1922.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz für den Landesteil Olbenburg, was folgt:

#### Artifel 1.

Zwischen den §§ 6 und 7 des Gewerbesteuergesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

## § 6a.

Soweit für Gegenstände des Betriebsvermögens ein Anschaffungs= oder Herstellungspreis gegeben ist, gilt bei Ausmittelung des Ertrages als Wert dieser Gegenstände der Anschaffungs= oder Herstellungspreis nach Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung. Übersteigt für einen Gegenstand der Anschaffungs= oder Herstellungspreis den gemeinen Wert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, diesen Bert an Stelle des Anschaffungs= oder Herstellungspreises anzusehen. In diesem Falle ist der am Schluß eines Wirtschaftsjahres angesetzte Wert als Wert der Gegenstände am Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres in Ansatz zu bringen.

## § 6b.

Bei Ausmittelung bes Ertrages zum Zwecke ber Ber= anlagung für die Steuerjahre 1921-1926 fonnen ben Berhaltniffen entsprechenbe Rudlagen gur Beftreitung ber Kosten steuerfrei abgesetzt werden, die zur Ersatbeschaffung ber zum gewerblichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände über ben gemeinen Wert ber Erfatgegenstände hinaus voraussichtlich aufgewendet werden muffen (Mehrkoften). Die Mehrkoften find zu Laften biefer Rücklagen zu verrechnen; ftehen zur Bestreitung ber Mehrkoften zu biesem Zwecke gebilbete Rücklagen nicht zur Verfügung, fo können bie Mehrkoften als Werbungstoften im Abzug gebracht werden. Bei Feststellung des Anschaffungs= und Herstellungspreises im Sinne bes § 6a bleiben die Mehrkoften außer Betracht, loweit fie für Ersatbeschaffungen als Werbungskoften in Abzug gebracht ober aus steuerfreien Rücklagen gedeckt worden sind.

Hierbei sind die Vorschriften maßgebend, die in den zur Aussührung des § 59a des Reichs-Einkommensteuersgeses ergangenen oder ergehenden Aussührungsbestimmunsgen des Reichsministers der Finanzen erlassen sind oder erlassen werden.



#### Urtifel 2.

Der Absat 2 des § 22 des Gewerbesteuergesetes wird burch nachstehende Bestimmung ersett:

"Zur Beranlagung der Gewerbesteuer ist das Finanzamt zuständig, dem hierfür die Ausschüfse zur Seite treten, die bei ihm für jeden Steuerbezirk gemäß der Berordnung des Reichsministers der Finanzen vom 25. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1118 ff.) gebildet werden."

#### Urtifel 3.

Im § 23 des Gewerbesteuergesetzes werden in Zeile 1 hinter das Wort "Wahl" ein Komma und die Worte "die Mitwirkung" eingeschaltet, und in Zeile 3 die Ziffer 26 ersetzt durch die Ziffer 25.

### Artifel 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden zuerst für bie Veranlagung der Gewerbesteuer für bas Steuerjahr 1921/22 Anwendung.

Oldenburg, den 27. April 1922.

Staatsminifterium.

(Siegel)

Tangen.

Driver.

Schade.

# Mr. 193.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wilsbeschausen.

Oldenburg, den 26. April 1922.

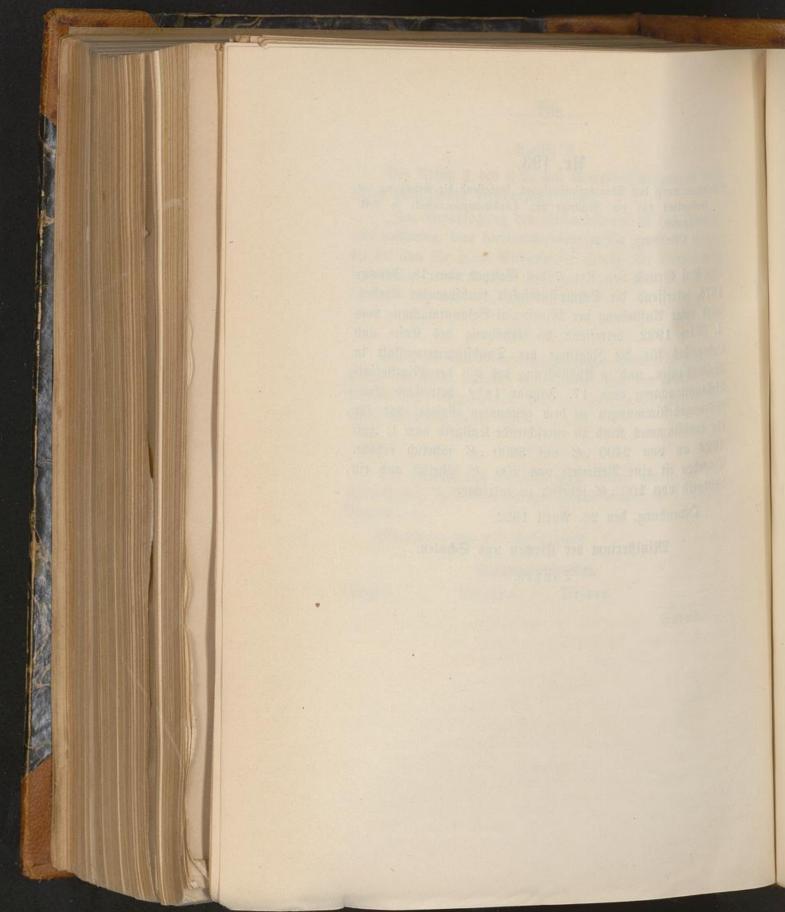
Auf Grund von Art. 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aushebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. März 1922, betreffend die Erhöhung des Kost= und Lehrgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerial= Bekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausssührungsbestimmungen zu dem genannten Gesetze, das für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juli 1922 an von 2400 M auf 3600 M jährlich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 200 M jährlich und ein Lehrgeld von 100 M jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 26. April 1922.

Minifterium der Rirchen und Schulen.

Tangen.







Landesbibliothek Oldenburg